

# RS Vfgh 1990/2/26 B656/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1990

## Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid StGG Art8 AVG §19 Abs3

## Leitsatz

Keine Verletzung der persönlichen Freiheit bei Vorführung aufgrund eines Ladungsbescheides

## Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kann nämlich ein Ladungsbescheid (nach§19 Abs3 AVG 1950) selbst unmittelbar mit Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (und/oder beim Verwaltungsgerichtshof) angefochten werden (s. zB VfSlg. 7868/1976, 8667/1979). In einer Beschwerdesache hingegen, die ausschließlich die (zwangsweise) Vorführung (auf Grund eines Ladungsbescheides) betrifft, hat der Verfassungsgerichtshof vielmehr davon auszugehen, daß dieser in Rechtskraft erwachsene Bescheid die seinem normativen Inhalt entsprechenden Rechtswirkungen in bezug auf den Beschwerdeführer bereits entfaltet hat (vgl. VfSlg. 8667/1979).

Keine Verletzung des Beschwerdeführers im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit durch Festnahme und Vorführung zur Stellungskommission nach vorhergehenden Ladungsbescheid gemäß §19 Abs3 AVG 1950.

## Entscheidungstexte

- B 656/89  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.02.1990 B 656/89

## Schlagworte

Verwaltungsverfahren, Ladung, Vorführung, Festnehmung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B656.1989

## Dokumentnummer

JFR\_10099774\_89B00656\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)